

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 8

Panketal, den 30. November 2011

Nummer 12

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 PanketalInternet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschluss des Hauptausschusses vom 20.10.2011	1
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 24.10.2011	1
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)	2
Widmungsverfügung Pringstberg	2
Widmungsverfügung Mendelsohnstraße	3
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 1. Änderung des VEP „Kärntner Straße“	4
Bekanntmachung Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“ der Gemeinde Panketal	4

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 36. öffentlichen Sitzung am 20.10.2011 im öffentlichen Teil folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 79/2008/5

Der Hauptausschuss stimmt der Annahme folgender Geldspenden zu:

2010:

750,00 Euro

Berliner Volksbank für Neujahrsempfang 2010

837,05 Euro

Frau Eleonore Neumann für Bäume Schillerpark

2011:

750,00 Euro

Berliner Volksbank für Neujahrsempfang 2011.

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 39. öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 71/2011

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Panketal am 11.09.2011

Einwendungen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Panketal am 11.09.2011 liegen nicht vor.

Die Wahl ist gültig.

Beschluss P V 112/2010/4

1. Änderung VEP „Kärntner Str.“: Änderung des Geltungsbereiches, Billigung des Entwurfes – Planstand Oktober 2011 und Offenlagebeschluss, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die südliche Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung VEP „Kärntner Straße“ Entwurf, Planstand Oktober 2011, verschiebt sich gegenüber dem Vorentwurf, Planstand März 2011, um 5,5 m senkrecht zur Grenze (über dem Vollversorger) auf dem Flurstück 1125, Flur 1, OT Schwanebeck nach Süden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand Oktober 2011, wird gebilligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, Planstand Oktober 2011, wird öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung informiert und an der Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Änderungen im VEP S. 31:

Das Wort „schwarz“ bei Dachdeckungen ist zu streichen, das Wort „engobierten“ ist durch „hochglanzengobierten“ Dachsteinen zu ersetzen.

Grünordnungsplan S. 34 – Punkt 8.2.

Punkt 1 ändern: Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind pro Grundstück drei Bäume gemäß Baumpflanzliste anzupflanzen und zu erhalten.

Beschluss P V 82/2010/1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS).

Beschluss P V 55/2011/1

Gründung einer Stiftung

A)

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt:

Panketal gründet eine rechtsfähige Stiftung. Diese wird konstruiert in einer Kombination einer Bürgerstiftung und einer örtlichen Stiftung gemäß § 3 des Brandenburgischen Stiftungsgesetzes. Die Organe der Stiftung sind mehrheitlich mit Gemeindevertretern zu besetzen.

B)

Die Stiftung ist auf soziale Zwecke ausgerichtet.

Eine rechtssichere Formulierung des konkreten Stiftungszweckes ist durch die Verwaltung zu erarbeiten.



C)

Die zu gründende Stiftung soll mit einem Kapital von mindestens 50.000 Euro ausgestattet werden. Von diesem anfänglichen Stiftungsvermögen trägt die Gemeinde zwei Drittel, jedoch nicht mehr als einmalig 50.000 Euro, gemäß den Vorgaben des Haushaltsplanentwurfes. Dem entsprechend wird die Stiftung gegründet, wenn im Sinne einer Bürgerstiftung entsprechende verbindliche Zusagen für Zustiftungen von Bürgern und/oder Organisationen vorliegen.

D)

Entsprechend den oben gefassten Beschlüssen legt die Verwaltung der Gemeindevertretung den Entwurf einer Verfahrensordnung/Stiftungssatzung mit samt den näheren Regelungen zur Beschlussfassung vor.

Beschluss P V 31/2011/1**Regenwasserbewirtschaftung Gemeinde Panketal: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Planungsaufträgen zur Fortschreibung der Regenwasserbewirtschaftungskonzeption und Umsetzungsmaßnahmen**

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe von Planungsaufträgen zur Fortschreibung der Regenwasserbewirtschaftungskonzeption und entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der geltenden Vergabevorschriften. Im Einzelnen sind folgende Projekte zu bearbeiten:

- die Ergänzung der Regenwasserbewirtschaftungskonzeption für Teilentwässerungsgebiet (TEG) II im Ortsteil Schwanebeck hinsichtlich der Gebietsentwässerung (vorhandene Drainage Gehrenberge und Albrechtsgelände zur Ableitung in den Autobahngraben),
- die Fortschreibung der Regenwasserbewirtschaftungskonzeption für TEG III/1,
- die Planung und Bau des Regenrückhaltebeckens für TEG IV (Kappgraben) im Ortsteil Schwanebeck sowie
- die Fortschreibung der Regenwasserbewirtschaftungskonzeptionen für die Teilentwässerungsgebiete (TEG) 2, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 17 und 18 im Ortsteil Zepernick.

Die Sperre für das Produktkonto 552010.785200 wird aufgehoben.

Beschluss P V 100/2008/3**Wohngebiet „Pfungstberg“ im OT Zepernick: Widmung der Wohngebietsstraßen**

Die Gemeindevertretung Panketal beauftragt den Bürgermeister, die auf Grundlage des Städtebaulichen Vertrages vom 23.11.1994 im Baufeld I bis III bis zum 17.03.2000 technisch abgenommenen bzw. hergestellten Erschließungsanlagen

- Havelstraße
- Planestraße
- Ueckerstraße
- Dossestraße
- Dahmestraße
- Nuthestraße und Nuthering,
- Spreestraße im Abschnitt Elbe- bis Havelstraße sowie
- die Verbindungswege Altmarkweg und Oderbruchweg

unverzüglich gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes als öffentliche Verkehrsflächen zu widmen.

Beschluss P A 75/2011**Errichtung einer Bedarfsampel Bucher Chaussee / Ecke Neue Kärntner Straße**

Der Bürgermeister wird beauftragt, als Verkehrssicherungsmaßnahme kurzfristig die Errichtung einer Bedarfsampel an der Bucher Chaussee / Ecke Neue Kärntner Straße bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Aufgrund von § 3 und § 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 24.10.2011 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 23.05.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 nachfolgender Satz eingefügt:

„Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung ist er hierzu verpflichtet.“

2. In § 3 Abs. 2 wird durchgängig das Wort „Hauptverwaltungsbeamter“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 02. November 2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Panketal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 24. Oktober 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 02. November 2011

gez.
Rainer Fornell, Bürgermeister

(Den vollen Wortlaut der Satzung können Sie im Panketal Boten nachlesen.)

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24] erhalten nachstehende Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Pfungstberg“ der Gemeinde Panketal die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

1. Spreestraße:

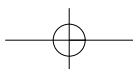
Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1831, Abschnitt Elbestraße bis Havelstraße,

2. Havelstraße:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1241,

3. Planestraße:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Teilfläche Flurstück 1677,



4. Ueckerstraße:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1233 und Teilfläche Flurstück 1677,

5. Dossestraße:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Teilfläche Flurstück 1677,

6. Dahmestraße:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1364,

7. Nuthestraße:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1282,

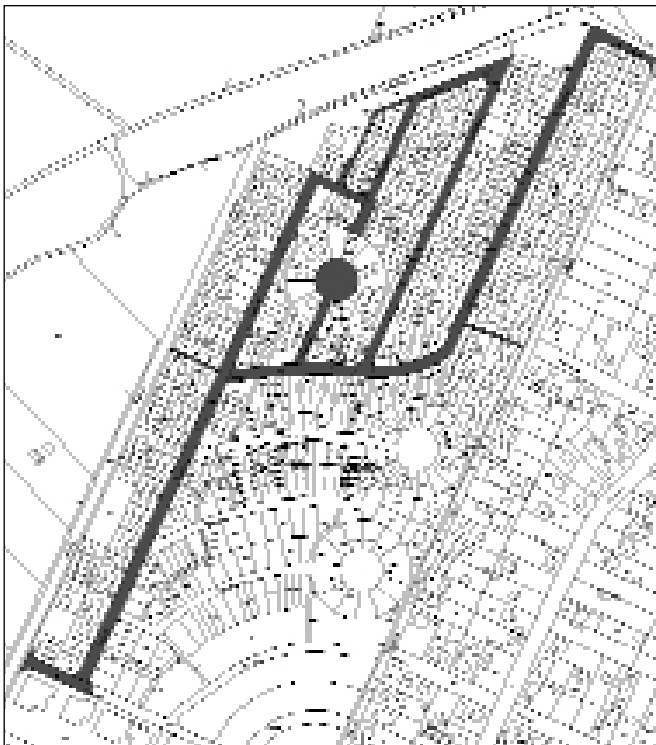
8. Altmarkweg:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1183,

9. Oderbruchweg:

Gemarkung Zepernick, Flur 3, Flurstück 1422

Verlauf siehe Lageplan:

**Festsetzungen****I. Klassifizierung:**

- Die vorstehenden Straßen unter den laufenden Nummern 1 bis 7 sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.
- Die Verkehrsflächen unter den laufenden Nummern 8 und 9 sind Sonstige öffentliche Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG.

II. Funktion:

- Die vorstehenden Straßen unter der laufenden Nummer 1 bis 7 haben die Funktion einer Anliegerstraße.
- Die Verkehrsflächen unter den laufenden Nummern 8 und 9 haben die Funktion eines Gehweges.

III. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Panketal ist gemäß § 9a Abs. 1 BbgStrG Träger der Straßenbaulast.

IV. Widmungsbeschränkungen:

- Für vorstehende Straßen unter den laufenden Nummern 1 bis 7 bestehen keine Widmungsbeschränkungen.
- Die sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen unter den laufenden Nummern 8 und 9 dienen dem Fußgängerverkehr.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Gemeinde Panketal eingeht. Falls

die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 04.11.2011

Siegel

R. Fornell, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die Spreestraße (Abschnitt Elbestraße bis Havelstraße), die Havelstraße, die Planestraße, die Ueckerstraße, die Dossestraße, die Dahmestraße, die Nuthestraße, den Altmarkweg und den Oderbruchweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Pfingstberg“ soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 04.11.2011

R. Fornell, Bürgermeister

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl.I/11, [Nr. 24]) erhält nachstehende Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ der Gemeinde Panketal die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Mendelssohnstraße**Lagebezeichnung:**

Gemarkung Zepernick, Flur 4, Teilfläche von Flurstück 2207

Verlauf siehe Lageplan:

als Ringstraße in nordwestlicher Richtung abzweigend von der Bernauer Straße

**Festsetzungen****I. Klassifizierung:**

Die vorstehende Straße ist eine Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG.

II. Funktion:

Die Mendelssohnstraße hat die Funktion einer Anliegerstraße.

III. Träger der Straßenbaulast:

Die Gemeinde Panketal ist gemäß § 9a Abs. 1 BbgStrG Träger der Straßenbaulast.

IV. Widmungsbeschränkungen:

Für vorstehende Straße bestehen keine Widmungsbeschränkungen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Gemeinde Panketal eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 03.11.2011

Siegel

R. Fornell, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Widmungsverfügung für die „Mendelssohnstraße“ im Bebauungsplangebiet Nr. 4 P „Bernauer Straße“ soll im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Panketal, den 03.11.2011

R. Fornell, Bürgermeister

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des VEP „Kärntner Str.“, Planstand 10/2011 einschließlich Begründung, Stand 10/2011 mit Änderungen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, Planstand 10/2011 sowie die Begründung, Stand 10/2011 werden für die Dauer von 1 Monat in der Zeit vom

19.12.2011 bis einschließlich 27.01.2012 bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.



Während der Auslegungsfrist können durch jedermann zum Entwurf der Planung Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienstzeit mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Bauplanung, Raum 110, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den verbindlichen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgemäß geltend gemacht werden können.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Verfasser zweckmäßig.

Panketal, 15.11.2011

Fornell, Bürgermeister

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“ der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 27.06.2011 auf der Grundlage des § 10 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“, Planstand März 2011, für die Flurstücke 307, 308 und 309, Flur 9, OT Zepernick (Brachfläche an der Bucher Str./Straße der Jugend), bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses tritt der Bebauungsplan Nr. 15 P „Eingang Winkelangerdorf“ in Kraft.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ab dem 01.12.2011 in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 110 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfah-

rens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Panketal, den 15.11.2011

Fornell, Bürgermeister